Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

nur per E-Mail an [redacted]

Bearbeitet von
[redacted]

E-Mail-Adresse:
[redacted]

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
WR i 3 – 21110-1/5. 27.04.2022	Ref22-62001/000-0020-004	(0511) 120-3362	10.06.22

Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung; Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung im Rahmen der Beteiligung der Länder. Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

<u>Grundsätzliches zu den Anhängen 23, 27 und 33:</u>

- In den Anhängen werden im jeweiligen Teil A Abs. 3 Emissionsgrenzwerte definiert, ohne diese gezielt auf IED-Anlagen zu beschränken (z. B. in Abhängigkeit vom Lagervolumen oder der Produktionsleistung). Diese Beschränkung erfolgt lediglich bei der Festlegung von Betreiberpflichten nach Teil H. Damit geht der Verordnungsgeber erheblich über eine 1:1-Umsetzung der Anforderungen nach EU-Recht hinaus.
- Den neuen Anhängen unterfallen auch bisher nicht betroffene Nicht-IED-Anlagen, für die dann gleichermaßen die Anpassungsfrist für vorhandene Anlagen gelten würde. Da das Rechtssetzungsverfahren zur Novellierung noch nicht abgeschlossen ist, hätten diese Anlagen quasi keine Übergangsfrist bis zur Erfüllung der für sie erstmals geltenden Anforderungen. Eine angemessene Übergangsfrist ist jedoch erforderlich, die losgelöst von der 4-Jahresfrist für IED-Anlagen gelten sollte. Probleme sehen wir hierbei auch durch die derzeit geringe

Verfügbarkeit von Planungsbüros und ausführenden Bauunternehmen. Auch dies dürfte der kurzfristigen Umsetzung der Anforderung entgegenstehen.

- Die Emissionsbandbreiten in den BVT-SF beziehen sich auf durchflussproportionale Mischproben in 24 Stunden, die Anforderungen in den geänderten Anhängen hingegen auf die „Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe“. Mit dieser Abweichung geht eine Verschärfung einher, die nicht begründet wird.
- Es ist grundsätzlich schwierig eine korrekte Zuordnung von Anlagen zu den jeweiligen Anwendungsbereichen zu treffen. Es sind keine Zuordnungen der Nummerierungen der Tätigkeiten nach Anhang I der IED zu den Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV bekannt. Eine entsprechende Zuordnungsübersicht in der Begründung zur 12. Novelle oder in den Hintergrundpapieren zu den Anhängen 23, 27 und 33 wäre hilfreich.
- Erfüllungsaufwand: Ausreichende Daten zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands sind aus niedersächsischer Sicht aktuell nicht verfügbar. Allgemein wird aber darauf hingewiesen, dass der ermittelte Erfüllungsaufwand vor dem Hintergrund der extremen Preissteigerungen der letzten Monate wohl höher sein wird.

<u>Zu den Änderungen des Anhangs 23:</u>

- In den Anwendungsbereichen nach Teil A Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfolgen konkrete Verweise zu Anlagen gem. Nummern 8.5. und 8.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Derartige Verweise sind bisher nicht in der AbwV üblich. Bedeutet darüber hinaus die Nennung von „Bioabfällen und Klärschlamm“ eine Abweichung zum Anwendungsbereich nach Nummer 8.5, der „organische Abfälle“ umfasst? Die Anwendungsbereiche sollten ohne Verweise auf Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV beschrieben werden. Ansonsten müsste infolge einer Änderung in der Nummerierung in der 4. BImSchV auch eine Änderung der AbwV erfolgen.
- Es wird vorgeschlagen, die Formulierung bezüglich der getrennten Erfassung, Ableitung und Behandlung unterschiedlich belasteter Abwasserströme an die Formulierung im Anhang 22 anzupassen. Eine Trennung sollte, mit einer Ausnahme für Bestandsanlagen, verbindlicher vorgegeben werden. Die Trennung der Abwasserströme könnte bei Bestandsanlagen unmöglich oder unverhältnismäßig sein. Eine Ausnahme wie unter BVT 19 f) beschrieben: *„Allgemein anwendbar auf bestehende Anlagen, wobei Einschränkungen durch die Gestaltung des Wassersammelsystems möglich sind.“ sollte möglich sein.*

<u>Zu den Änderungen des Anhangs 27:</u>

- Der Anwendungsbereich des Anhangs 27 ist insbesondere aufgrund der Ausnahme in Teil A Abs. 2 Nr. 5 schwierig abzugrenzen.
- Die in Teil B Abs. 1 Nr. 4 gewollte Umsetzung der BVT 19 f) ist nicht verständlich.
- Für die in Teil D Abs. 1 unterhalb der Tabelle eingefügte Fußnote fehlt eine Begründung.

Zu den Änderungen des Anhangs 33:

- In Teil B Abs. 3 wird gefordert, dass behandlungsbedürftiges Abwasser getrennt von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser abzuleiten sei, ohne eine Ausnahme für bestehende Anlagen aufzunehmen (vgl. Anhang 22). Die Trennung der Abwasserströme kann bei Bestandsanlagen jedoch unmöglich oder unverhältnismäßig sein, vgl. Anwendbarkeit der BVT 32 für bestehende Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez.

[redacted]